



Stiftung
Chancen und Bildung für Kinder
Birgit und Thomas Zuleger

Treuhänderische Stiftung
bei der Jugend- und Familienstiftung
des Landes Berlin

Eigentumsregelung/ Sicherungsübereignungsvertrag

Projektnummer (PNR) : SCBK-Z _____

1. Der/ Die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von **über 150,-- Euro** netto (ohne Umsatzsteuer) die Fördermittel in Höhe des jeweils verbliebenen Buchwertes dieser Gegenstände an die Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum an den ganz oder teilweise aus Fördermitteln der Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger erworbenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von **über 150,-- Euro** mit Besitzerlangung durch den Zuwendungsempfänger auf die Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger übergeht (Sicherungsübereignung).
2. Die gemäß Ziffer 1 an die Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger übereigneten Gegenstände hat der/die Zuwendungsempfänger /-in unverzüglich nach Besitzerwerb nach Gerätenummer, Rechnungs-nummer etc. genau bezeichnet in ein Inventarverzeichnis einzutragen, das mit den Verwendungs- bzw. Zwischennachweisen von dem Zuwendungsempfänger unterzeichnet an die Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger zu übersenden ist.
3. Die an die Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger übereigneten Gegenstände verbleiben zur Benutzung durch den Zuwendungsempfänger in dessen unmittelbaren Besitz. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen sowie die Gegenstände zu versichern (bzw. vergleichbares bei öffentlichen Trägerschaften).
4. Die Veräußerung, Vermietung oder Überlassung der übereigneten Gegenstände an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger gestattet.
5. Der Zuwendungsempfänger tritt an die Stiftung Chancen und Bildung für Kinder - Birgit und Thomas Zuleger alle gegenwärtigen und zukünftigen Ersatzansprüche und Versicherungsforderungen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände ab.
6. Ist der Zuwendungsempfänger bilanzierungspflichtig, so sind die nach Ziff. 1 angeschafften Gegenstände gemäß den gesetzlichen Regelungen im Anlagevermögen des/der Zuwendungs-empfängers/-in zu aktivieren.

Berlin, den _____

Unterschrift/en der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en + Stempel